

eines Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder staatlichen Einrichtungen erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Studenten

1. Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war, unmittelbar bevor sie in einen anderen Vertragsstaat einreiste, und die sich in diesem anderen Vertragsstaat ausschließlich zu dem Zweck aufhält, um

- (a) an einer Universität oder an einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung zu studieren,
- (b) eine Ausbildung zu erwerben, die es ihr ermöglicht, einen Beruf auszuüben oder
- (c) als Empfänger eines Stipendiums oder anderer Zuwendungen staatlicher, religiöser, karitativer, wissenschaftlicher, literarischer oder Bildungseinrichtungen zu studieren oder Forschungen zu betreiben,

wird in dem anderen Vertragsstaat nicht besteuert für

- (i) Überweisungen aus dem Ausland zum Zwecke ihres Unterhalts, ihrer Bildung, ihres Studiums, ihrer Forschung oder ihrer Ausbildung
- (ii) das Stipendium oder andere Zuwendungen.

2. In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten wird eine natürliche Person auch von der Einkommensteuer für alle Vergütungen befreit, die sie für in dem anderen Vertragsstaat zeitweilig ausgeübte Dienste erhält, vorausgesetzt, daß diese Dienste mit ihrem Studium oder ihrer praktischen Ausbildung in Zusammenhang stehen oder für ihren Unterhalt erforderlich sind.

Artikel 21

Professoren, Lehrer und in der Forschung tätige Personen

1. Eine natürliche Person, die unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat in einem Vertragsstaat ansässig ist und die sich im anderen Vertragsstaat auf Einladung einer Universität, einer Hochschule, Schule oder einer anderen von der zuständigen Behörde in dem anderen Vertragsstaat anerkannten ähnlichen Bildungseinrichtung für einen Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreitet, ausschließlich für den Zweck der Lehre und/oder Forschung an einer solchen Bildungseinrichtung aufhält, ist in dem anderen Vertragsstaat von Steuern auf Vergütungen für eine solche Lehre oder Forschung befreit.

2. Dieser Artikel ist nur auf Einkünfte aus einer Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn eine solche Forschungstätigkeit im öffentlichen Interesse ausgeübt wird und nicht in erster Linie für den Nutzen einer privaten Person oder Personengruppe.

Artikel 22

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht ausdrücklich erwähnt wurden, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert, es sei denn, diese Einkünfte stammen aus Quellen in dem anderen Vertragsstaat; in dem Fall können sie nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in den beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze regeln auch weiterhin die Besteuerung der Einkünfte in dem

entsprechenden Vertragsstaat, es sei denn, daß in diesem Abkommen ausdrücklich eine anderslautende Festlegung getroffen wurde. Wenn Einkünfte in beiden Vertragsstaaten der Besteuerung unterliegen, wird in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen dieses Artikels eine Entlastung von der Doppelbesteuerung gewährt.

2. Im Fall der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Doppelbesteuerung folgendermaßen vermieden:

Wenn eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte bezieht, die nach den Gesetzen des Königreiches Thailand und entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens im Königreich Thailand besteuert werden können, gewährt die Deutsche Demokratische Republik für diese Einkünfte eine Steuerbefreiung.

3. Im Fall des Königreiches Thailand wird eine Doppelbesteuerung folgendermaßen vermieden:

Wenn eine im Königreich Thailand ansässige Person Einkünfte bezieht, die entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, rechnet das Königreich Thailand auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebenden Steuer des Königreiches Thailand den Betrag an, der der in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer des Königreiches Thailand nicht übersteigen, der auf die aus der Deutschen Demokratischen Republik bezogenen Einkünfte entfällt.

4. Für den Zweck der in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Befreiungsmethode gehören zu den Einkünften, die im Königreich Thailand besteuert werden können, auch Einkünfte, die besteuert worden wären, wenn die Steuer des Königreiches Thailand nicht reduziert oder keine Befreiung von der Steuer des Königreiches Thailand gewährt worden wäre entsprechend den speziellen Gesetzen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand, die am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft sind oder die in Abänderung oder in Ergänzung der bestehenden Gesetze danach eingeführt werden können.

Artikel 24

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

3. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

4. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des Personenstandes und familiärer Ver-